



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 20 Februar 2021

zu dem Beschluss des Bundesrates und dessen Änderungsanträgen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, hier betreffend das Deutsche Richtergesetz (BR-Drs. 20/21 (Beschluss) v. 12.02.21)

Mitglieder des Ausschusses Juristenausbildung

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks, Chemnitz (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Kristof Biehl, Potsdam
Rechtsanwältin Johanna Eyser, Berlin
Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln
Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn, München
Rechtsanwalt und Notar Christian Pope, Osnabrück
Rechtsanwalt Sebastian Warken, Wertheim

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz
 Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
 Arbeitskreise Recht der Fraktionen im Bundestag
 Justizministerien/Justizsenatsverwaltungen der Bundesländer
 Landesjustizprüfungsämter
 Rechtsanwaltskammern
 Arbeitskreis sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
 Bundesnotarkammer
 Bundesrat
 Rechtsausschuss des Bundesrates
 Bundessteuerberaterkammer
 Bund studentischer Rechtsberater e.V.
 Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften
 Bundesverband der Freien Berufe
 Deutscher Anwaltverein
 Deutscher Juristentag
 Deutscher Juristen-Fakultätentag
 Deutscher Juristinnenbund
 Deutscher Notarverein
 Deutscher Steuerberaterverband
 Deutscher Richterbund
 ELSA Deutschland e.V.
 Hans Soldan Stiftung
 Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht e.V.
 Neue Richtervereinigung
 Refugee Law Clinics Deutschland Dachverband e.V.
 Wirtschaftsprüferkammer
 Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Verlagsproduktion juris GmbH
 Redaktion Juristenzeitung
 Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)
 DRiZ Deutsche Richterzeitung
 Redaktion Beck aktuell
 Redaktion Deubner Verlag
 Online Recht
 Anwaltsblatt
 LexisNexis
 Rechtsnews
 Juris Nachrichten
 Redaktionen der NJW, ZAP, FAZ, Süddeutschen Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel,
 Focus, LTO, Otto Schmidt Verlag, JuS, Juristenzeitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften betreffend die Änderungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu- (§ 5a Abs. 2 Satz 3, Satz 3a – neu – DRiG)

a)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass der Pflichtfachstoff im juristischen Studium künftig um die „*ethischen Grundlagen*“ des Rechts als Teil seiner philosophischen Grundlagen stärker akzentuiert werden soll.

b)

Auch der weitere Vorschlag mit der Ergänzung

„Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zu kritischer Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern.“

wird ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet, den Blick für die Anfälligkeit des Rechts für ideologische Einflussnahme damit schärfen zu wollen. Viele Juristen hatten während der NS-Zeit an einem Unrechtssystem mitgewirkt. Künftigen Juristen kann so von Beginn an ihre Verantwortung für einen funktionierenden Rechtsstaat vermittelt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark zunehmenden Angriffe auf unseren Rechtsstaat ist die geplante Neuregelung zum Bewusstwerden dieser Angriffe und zur Stärkung unserer Wertefundamente im Sinne des Grundgesetzes sinnvoll und wichtig. Die Frage nach der Verantwortung von Juristen für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Freiheit gehört zweifelsohne auch in die Ausbildung. Gerade das Rechtsstaatsprinzip muss allen juristischen Tätigkeiten immanent sein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass sich der Vorschlag nicht auf die Zeit des Nationalsozialismus beschränkt. Die gewählte Formulierung verdeutlicht – und so war es seinerzeit auch vom Deutschen Juristen-Fakultätentag beabsichtigt-, dass es neben dem NS-Unrecht weiteres Justizunrecht gab.

2. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG)

Ebenso wie die Länderkammer sieht auch die Bundesrechtsanwaltskammer kein Bedürfnis für eine bundesweit einheitliche Regelung, nach der praktische Studienzeiten während der vorlesungsfreien Zeit stattzufinden haben. Um die Attraktivität der Praktika zu steigern und die Flexibilität der Studierenden zu erhöhen, wird die vorgeschlagene Änderung befürwortet. Allerdings sollte im Rahmen dieser Flexibilität klar geregelt werden, dass der Besuch der Vorlesungen keinesfalls vernachlässigt werden darf.

3. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 5b Abs. 6 DRiG)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ferner die Einführung der Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst künftig in Teilzeit in maximal zweieinhalb Jahren ableisten zu können. Diese Reform ist angesichts der Arbeitswelt, die immer flexibler mit Arbeitszeiten, Homeoffice, Kindererziehung und häuslicher Pflege umgeht, längst überfällig. Der Bedarf des Absolvierens des Referendariats in Teilzeit ist vorhanden und in anderen Berufszweigen auch schon lange üblich.

Der juristische Vorbereitungsdienst fällt oft in die Zeit des Beginns der Familienplanung. Durch das Teilzeitreferendariat kann die Doppelbelastung ausgeglichen werden, denn es ermöglicht leichter eine flexiblere Einteilung von Ausbildungszeit und familiären Betreuungsaufgaben. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist auch ein wichtiges Kriterium mit Blick auf die stetig knapper werdenden qualifizierten Nachwuchskräfte. Die geplante Änderung wird das Referendariat attraktiver machen, denn den Absolventen wird die Möglichkeit gegeben, trotz der familiären Belastungen unter angemessenen Bedingungen das Referendariat anzutreten und damit schneller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen.

Die regionalen Rechtsanwaltskammern werden auch die Ausbildung der Referendare in Teilzeit in der Anwaltsstation gut leisten können, wenn der gesetzliche Rahmen, also die zeitliche Abfolge der Stationen und Lehrgänge, Möglichkeiten zur Aufteilung oder Entkoppelung von Stationen und Lehrgängen, Möglichkeiten von Homeoffice etc. durch die Länder gut geregelt werden.

Keinesfalls darf die Einführung zu Lasten der praktischen Ausbildung gehen. Insbesondere die Stationsarbeit beim Rechtsanwalt darf nicht als „Verfügmassse“ behandelt werden und der sog. Tauchstation Vorschub leisten. Eine Gesetzesformulierung, die sichert, dass alle Teile der Ausbildung gleichermaßen von der Änderung betroffen sind, wäre wünschenswert. Es wird vorgeschlagen, § 5b Abs. 6 DRiG wie folgt zu formulieren:

*„... Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich in diesem Fall angemessen **bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Stationen** auf bis zu zweieinhalb Jahre. ...“*

4. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a – neu (§ 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG)

Der vorgeschlagene Verzicht auf die Bildung und Ausweisung einer Gesamtnote auf dem Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung wird abgelehnt. Diese Regelung widerspricht nicht nur dem Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA), sondern auch der Auffassung der Fakultäten, der Berufsverbände und der Studierenden, die nahezu einhellig die Abschaffung der Gesamtnote ablehnen, weil es zu einer Entwertung der universitären Schwerpunktausbildung führen wird. In diesem Zusammenhang wird auf den aktuellen Beschluss des Deutschen Juristen-Fakultätentages vom 17.11.2020 zur Schwerpunktbereichsprüfung verwiesen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb durch die Streichung der Gesamtnote die Vergleichbarkeit der Noten steigen soll. Aber gerade das sollte doch das Ziel sein. Vielmehr wird dadurch gänzlich unklar, welchen Stellenwert die Schwerpunktbereichsausbildung hat.

Unverständlich ist auch, weshalb das Zeugnis für einen Studiengang dann zwei Noten ausweisen würde. Wie soll diese Tatsache beispielsweise im Ausland erklärt werden?

Zielführender wäre, grobe einheitliche Prüfungskriterien für die Schwerpunktbereiche bundesweit festzulegen. Es müsste geregelt werden, welche Prüfungsleistungen der Schwerpunkt beinhaltet, d.h. Anzahl der erfolgreich absolvierten Klausuren und/oder Seminar- bzw. Studienarbeiten etc. Schon insoweit bestehen große Unterschiede zwischen den Universitäten und den Bundesländern. Darüber hinaus sollte angestrebt werden, auch den Qualitäts- und Prüfungsmaßstab für diese Leistungen zu vereinheitlichen.

Der KOA hat insoweit bereits geeignete Vorschläge erarbeitet, um eine Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche herzustellen: zwei bis drei Prüfungsleistungen, davon eine wissenschaftliche Hausarbeit und möglichst eine mündliche Leistung. Auch im Hinblick auf die Erhöhung der Transparenz hat der KOA einen Vorschlag unterbreitet: Im Zeugnis könnten, wie es wohl teilweise auch schon gehandhabt wird, auch die Einzelprüfungsleistungen nach Art, Ergebnis und Gewicht der Teilleistung ausgewiesen werden.

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat kürzlich folgende Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen empfohlen: eine häusliche Arbeit (Seminar- oder Hausarbeit), eine mündliche Leistung (Prüfung oder Referat/Verteidigung; eine Aufsichtsarbeit. Ferner wird empfohlen, auf dem Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung zusätzlich zur Gesamtnote die Einzelnoten im Schwerpunktbereich nach Art, Ergebnis und Gewicht der Teilleistung explizit auszuweisen. Er fordert darüber hinaus, auf diesem Zeugnis auch die Einzelnoten aus dem staatlichen Teil der Prüfung explizit anzugeben (vgl. o.g. Beschluss des Deutschen Juristen-Fakultätentages vom 17.11.2020).

§ 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG macht keine Vorgaben zum Gegenstand der Schwerpunktbereiche. Denkbar wäre etwa die Ausrichtung an den Berufsfeldern, denn Studium und Referendariat dienen der Ausbildung für staatlich regulierte Berufe. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Aufnahme inhaltlicher Vorgaben für die Schwerpunktbereiche im DRiG wünschenswert, orientiert beispielsweise an den Gegenständen der Spezialkammern und -senate der Gerichte und der Fachanwaltschaften gemäß der Fachanwaltsordnung.
